



Dr. Elke Baumann
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Per Mail an: IVC1@bmf.bund.de

Berlin und München, den 18. Juni 2024

Diskussionsentwurf zu einem Gesetz zur Förderung von Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur

GZ: IV C 1 - S 1980-1/23/10003 :003
DOK: 2024/0323687

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Diskussionsentwurf zu einem Gesetz zur Förderung von Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur. Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), die kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV). Die von uns vertretenen Altersversorgungseinrichtungen verwalteten Ende 2023 über 600 Mrd. EUR an Kapitalanlagen. Ein großer Teil der Kapitalanlagen erfolgt über Spezialfonds und andere Investmentvermögen im In- und Ausland, so dass sowohl die Rechtssicherheit der steuerlichen Behandlung dieser Anlagen als auch die Flexibilität der Vermögensanlagen über Investmentvermögen von großer Bedeutung sind.

Wir begrüßen es sehr, dass – unter anderem in Fortführung der ursprünglichen Gesetzgebungsvorschläge des Zukunftsfinanzierungsgesetzes – nunmehr **ein abgestimmter Regelungsrahmen für Fondsanlagen in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowohl hinsichtlich der investimentrechtlichen Anlagemöglichkeiten als auch der investimentsteuerlichen Vorschriften** geschaffen wird. Aufgrund der Bedeutung der Immobilienanlagen der Altersversorgungseinrichtungen (sowohl für die Kapitalanlage der Einrichtungen als auch für die Immobilienmärkte) sind die diesbezüglich vorgesehenen Erweiterungen der Vermögensanlagen über Investmentvermögen von großer Relevanz auch für die Mitglieder unserer Verbände. Die Anlagen in erneuerbare Energien und Infrastruktur gewinnen immer mehr an Gewicht, so dass die Gesetzesvorschläge hier eine wichtige Basis für zusätzliche Kapitalanlagen in diesem Bereich darstellen. Aufgrund der Entwicklung und Dynamik dieser Assetklasse sollte nach Umsetzung der Vorschläge beobachtet werden, wie die Neuregelungen angenommen werden und weiter überlegt werden, wie Anlagen in diesem wichtigen Bereich weiter erleichtert werden können.

Die Einschränkungen der Steuerbefreiungen nach §§ 8 und 10 Investmentsteuergesetz, die für die Mitglieder unserer Verbände von großer Bedeutung sind, stellen eine nicht unerhebliche Veränderung des Status Quo dar. Da sich die Einschränkungen auch auf bereits in Fondsvermögen befindliche Investments auswirken können (auch außerhalb des Bereichs erneuerbarer Energien und Infrastruktur, unter anderem bei Immobilienanlagen), sollte für **bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investments zumindest ein Bestandsschutz gewährt werden**. Andernfalls würde die zum Investitionszeitpunkt der Anlage zugrunde liegende Risiko-(Nachsteuer)rendite-Erwartung im Nachhinein zu Lasten der Altersversorgungs-

einrichtungen (und damit der Versorgungsberechtigten) verändert. Eine Neuregelung ohne Bestandschutz erschiene insoweit problematisch, da die Investitionen zur Erfüllung der gegenüber den Versorgungsberechtigten bestehenden Verpflichtungen im Vertrauen auf die bestehende Steuerrechtslage eingegangen wurden.

Um die Investitionsmöglichkeit für Altersversorgungseinrichtungen in Infrastruktur zu fördern, schlagen wir zudem die folgende **Erweiterung bzw. Anpassung des Anlagekatalogs der Anlageverordnung** vor:

- **Einführung einer Infrastrukturquote** (außerhalb der Risikokapitalquote).
Wir verweisen insoweit auf unsere früheren diesbezüglichen Eingaben.
- **Ergänzung der tauglichen Anlagen für Spezial-AIF unter der Immobilienquote** auf Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8, Absätze 3 und 6 sowie § 235 Absatz 1.
Aufgrund der Erweiterung des Anlagekatalogs für Immobilien-Sondervermögen um Infrastruktur-Projektgesellschaften in § 231 Abs. 1 Nr. 8 KAGB-E, auf den auch § 284 KAGB verweist, ist zu erwarten, dass auch Immobilien-Spezial-AIFs diese Anlagemöglichkeit nicht abbedingen. Daher ist eine entsprechende Anpassung in § 2 Abs. 1 Nr. 14c AnIV geboten, um künftig Immobilienfonds, die die Option des Erwerbs von Projektgesellschaften nicht ausschließen, für AnIV-Anleger erwerbbar zu halten und die Anrechnung auf die Immobilienquote sicherzustellen.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Regelungsvorschlägen nochmals separat Stellung:

1. Ergänzung des Anwendungsbereichs des Investmentsteuergesetzes gem. § 1 Abs. 2

Wir begrüßen die klarstellende Regelung ausdrücklich, da sie wesentlich zur Rechtssicherheit im Bereich der Kapitalanlage über Investmentfonds beiträgt.

Um nicht für die Vergangenheit Unsicherheiten der Rechtsanwendung auszulösen, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine reine Klarstellung handelt: Die Definition des Investmentvermögens ist auf europäischer Ebene durch die AIFM-Richtlinie vorgegeben. An den investmentrechtlichen Begriff des Investmentvermögens knüpfte (mit Ausnahme von Personengesellschaften) auch schon bisher das Investmentsteuerrecht für die Einstufung als "Investmentfonds" und damit für die Anwendung des Investmentsteuerrechts an. Damit war auch schon bisher für die Einordnung als Investmentfonds lediglich eine "operative unternehmerische Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors" schädlich, nicht jedoch eine unterhalb dieser Schwelle liegende "aktive unternehmerische Bewirtschaftung". Dieses Verständnis liegt auch den bisherigen Regelungen der §§ 6 Abs. 5 und 15 InvStG zugrunde.

2. Anpassungen des § 6 InvStG u.a. bezüglich der Beteiligungen an Mitunternehmerschaften

Da viele Altersversorgungseinrichtungen einen wesentlichen Teil der Kapitalanlage über deutsche Spezialfonds anlegen, ist wichtig, dass die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung in ihrem Anwendungsbereich klar auf im Inland belegene Investments beschränkt bleibt und nicht alleine aufgrund der Ansässigkeit der KVG, die für Rechnung des deutschen Sondervermögens z.B. in ausländische Personengesellschaften anlegt, ein Inlandsbezug hergestellt wird. Wir regen insoweit eine zusätzliche Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung an.

3. Einschränkung der Steuerbefreiungen der §§ 8 und 10 InvStG

Hinsichtlich der vorgesehenen Einschränkungen der Steuerbefreiungen bitten wir um die Aufnahme einer Bestandsschutzregelung für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommenen Investments.

Die Steuerbefreiungen nach §§ 8 und 10 Investmentsteuergesetz sind für die Mitglieder unserer Verbände von zentraler Bedeutung, um eine steuerliche Benachteiligung von Fondsanlagen gegenüber Direktanlagen zu vermeiden. Die mit dem Diskussionsentwurf vorgenommenen Beschränkungen der

Steuerbefreiungen stellen insoweit eine nicht unerhebliche Veränderung des Status Quo dar. Da sich die vorgeschlagenen Beschränkungen der Steuerbefreiungen auf bereits in Fondsvermögen befindliche Investments auswirken können, sollte für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investments zumindest ein Bestandsschutz gewährt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die vorgeschlagene Beschränkung der Steuerbefreiung nicht nur auf Beteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Infrastruktur auswirken können, sondern auch z.B. bei Immobilienanlagen über von Investmentfonds gehaltenen Kommanditgesellschaften.

Ohne eine Bestandsschutzregelung würde die zum Investitionszeitpunkt der Anlage zugrunde liegende Risiko-(Nachsteuer)rendite-Erwartung im Nachhinein zu Lasten der Altersversorgungseinrichtungen (und damit der Versorgungsberechtigten) verändert. Eine Neuregelung ohne Bestandsschutz erschiene insoweit problematisch, da die Investitionen zur Erfüllung der gegenüber den Versorgungsberechtigten bestehenden Verpflichtungen im Vertrauen auf die bestehende Steuerrechtslage eingegangen wurden.

Weiterhin von der Steuerbefreiung erfasst sein sollten Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften im überwiegendem deutschem Immobilienbesitz (sog. property rich-companies), um insoweit den Gleichklang zur Direktanlage beizubehalten.

4. Anpassungen des § 26 InvStG

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Anpassungen in § 26 Nr. 4 und 6 Investmentsteuergesetz. Für Altersversorgungseinrichtungen bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, unterschiedliche Zielfondsanteile über Spezialfonds bündeln zu können, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf den transparenten Steuerstatus als Spezial-Investmentfonds hat. Die andernfalls erforderliche Auflage mehrerer Bündelungsvehikel für unterschiedliche Arten von Zielfonds führt zu einer unnötigen Kostenerhöhung und administrativem Aufwand.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Möglichkeit von Spezial-Investmentfonds, künftig auch 10% und mehr der Anteile an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben zu können. Dies erhöht die Flexibilität der Anlage in Infrastruktur, da die bisherige Beschränkung auf Streubesitzbeteiligungen von vornherein einen wesentlichen Teil von Infrastrukturanlagen ausschließt und aufgrund der Kleinteiligkeit der Anlagen auch negative Auswirkungen auf die Kostenstruktur (z.B. durch Due Diligence-Kosten) hat.

Wir begrüßen zudem auch sehr den Wegfall der quotalen Begrenzung (zuletzt 20%) in § 26 Nr. 7a Satz 2 InvStG. Bezüglich der Regelung in § 26 Nr. 7a InvStG sollte jedoch sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene Gesetzesregelung des § 6 zur aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bei der Anlage in Mitunternehmerschaften nicht zu Nachteilen im Bereich des § 26 InvStG führt. Das BMF-Schreiben sieht bislang zu § 15 InvStG - auf den § 26 InvStG verweist – vor, dass bei einer Beteiligung eines Investmentfonds an einer originär gewerblichen oder nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG gewerblich infizierten Personengesellschaft keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegt, wenn lediglich Beratungs- oder Kontrollfunktionen, Kommanditistenrechte oder sonstige Verwaltungsrechte ausgeübt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass solche Beteiligungen auch künftig nicht auf die 5%-Grenze in § 26 Nr. 7a InvStG angerechnet werden.

5. Anpassungen des KAGB

Wir begrüßen die vorgesehenen Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten bzw. Klarstellungen im Kapitalanlagegesetzbuch ausdrücklich.

Dies betrifft insbesondere die Klarstellung zum zulässigen Betrieb von Aufdachanlagen durch Immobilienfonds. Die in der Praxis bisher entstandenen Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme haben nicht selten dazu geführt, dass von Anlagen in diesem Bereich Abstand genommen werden musste, insbesondere wenn das "Risiko" bestand, dass die Anlagen mehr Strom produzieren, als für das Gebäude benötigt wird. Wir begrüßen es ebenfalls, dass in der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass die Ergänzung der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht.

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns über: info@aba-online.de, info@abv.de und info@aka.de.

Mit freundlichen Grüßen

aba, ABV und AKA